

Betriebssatzung
für den Eigenbetrieb „Städtische Wasserversorgung Ladenburg“

vom 17. Dezember 1992
geändert durch Satzung vom 27. November 2002
und 15. Dezember 2004

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes i.V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ladenburg folgende Betriebssatzung beschlossen:

§1
Gegenstand des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Stadt Ladenburg wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und der Wasserversorgungssatzung in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Städtische Wasserversorgung Ladenburg“.
- (3) Zweck des Eigenbetriebs ist es, das Stadtgebiet im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Normen sowie der Wasserversorgungssatzung der Stadt Ladenburg mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt die seinem Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§2
Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 400.000,-- €.

§3
Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Ladenburg, den 15. Dezember 2004

gez. Rainer Ziegler
Bürgermeister